



Fragestellung eines Patienten an Experten:

Ein in Hessen lebender Gaucher-Patient ist gesetzlich krankenversichert. Er möchte für zwei Semester ein Auslandsstudium in Australien absolvieren. Besteht ein Versicherungsschutz während dieser Zeit im Ausland? Was muss er beachten bzw. unternehmen, damit er weiterhin seine 14-tägige Infusionstherapie „erstattet“ bekommt?

Meinung des Experten, Herrn Dr. Manfred Paetzold:

Wenn Sie eine spezielle Frage zu diesem Thema haben, können Sie sich auch direkt an Dr. Manfred Paetzold wenden (Wiesenweg 16, 18196 Kessin, Tel.: 038208-61475, E-Mail: Dr.ManfredPaetzold@t-online.de), um sich persönlich beraten zu lassen (kostenpflichtig). Dr. Paetzold ist seit über 20 Jahren als Jurist, Betriebswirt und Privatdozent selbstständig tätig. Er betreut viele kleine und mittelständische Unternehmen und ist selbst Arbeitgeber.

Die Informationen in dieser Unterlage wurden mit Stand November 2017 zusammengestellt. Sanofi Genzyme übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die Unterlage kann und soll nicht die individuelle Beratung eines Ratsuchenden durch einen Anwalt und/oder eine andere qualifizierte Beratungsstelle ersetzen.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen nur die in Deutschland, in den Ländern der EU und des EWR entstehenden Kosten. Dazu gehört Australien nicht! Auch sollte dringend mit der eigenen Krankenkasse geprüft werden, ob mit Australien ein Sozialversicherungsabkommen besteht und welche Regelungen dieses Abkommen zum o. g. Problem enthält.

Deshalb müssen sich Studierende in diesem Fall entsprechend den Ansprüchen des Gastlandes (Deckungssumme beachten!) privat versichern (Kosten: ca. 30,- €/Monat) und eine Langzeit-Auslandskrankenversicherung¹ abschließen.

Beachte: Reiseversicherungen und Auslandskrankenversicherungen werden oft auch als Zusatzleistungen von Kreditkarten und Mitgliedschaften bei Automobilclubs (z. B. ADAC) oder Krankenzusatzversicherungen angeboten; und erfahrungsgemäß benötigt man in Australien zumindest eine Kreditkarte. Hierzu bitte die Geschäftsbedingungen der Kreditkarte ausgebenden Kreditinstituts lesen!

Beachte: Den privaten Versicherungen gemeinsam ist, dass die Kosten für alle regelmäßig anfallenden Anwendungen und Behandlungen, die aufgrund einer bestehenden Behinderung oder chronischen Krankheit im Ausland notwendig werden, häufig nicht übernommen werden. Die sonst übliche Gesundheitsprüfung wird aber oft nicht mehr verlangt.

Die Bedingungen der einzelnen privaten Krankenversicherungsunternehmen unterscheiden sich und sind unbedingt im Vorfeld zu recherchieren. Hier hilft eigentlich nur, dass man sich mehrere private Krankenversicherer aussucht, diese kontaktiert, gegebenenfalls darauf hinweist, dass man krank ist, und um den Abschluss einer privaten

Krankenversicherung bittet. Hier bieten sich klassische Reiseversicherer, die sehr gute und im Allgemeinen nur notwendige Versicherungsleistungen anbieten, an.

Sofern man im Antrag auf Abschluss einer privaten Krankenversicherung vom Krankenversicherungsunternehmen nach bestehenden Krankheiten gefragt wird, muss man wahrheitsgemäß antworten, um nicht nachträglich den vermeintlichen Versicherungsschutz zu verlieren.

Beachten Sie unbedingt auch die sehr klein und umfangreich geschriebenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Krankenversicherers; hier sind häufig Ausschluss-Sachverhalte geregelt.

Wenn private Krankenversicherungen neben dem Versicherungsschutz für akute Erkrankungen auch die Kosten für nachweisbare Verschlechterungen schon bestehender Krankheiten übernehmen, muss eine entsprechende Veränderung des eigenen Gesundheitszustands im Bedarfsfall nachgewiesen werden können. Deshalb sollten Studierende sich vor Antritt der Reise von ihrem Arzt ein entsprechendes Gutachten ausstellen lassen. Diese Atteste sollten am besten in die jeweilige Landessprache, zumindest aber ins Englische, übersetzt werden.

Neben individuellen Lösungen bieten einige private Versicherer auch günstige Gruppenversicherungen für Studierende an, ohne eine Gesundheitserklärung zu verlangen. Nähere Informationen zu Gruppenversicherungen gibt es beim DAAD.²

Können sich Studierende aufgrund einer Vorerkrankung für bestimmte medizinische Leistungen während eines aus Studiengründen erforderlichen Auslandsaufenthaltes nicht

¹ „Langzeit“, weil Auslandsaufenthalt über 6 Wochen

² <http://www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html>

privat versichern, ist die gesetzliche Krankenversicherung unter bestimmten Umständen verpflichtet, die Kosten für die notwendigen Behandlungen auch außerhalb des Geltungsbereiches der EU und des EWR zu übernehmen (SGB V, § 18, Absatz 3).

SGB V, § 18 , Absatz 3

*„(3) Ist während eines **vorübergehenden** Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Behandlung unverzüglich erforderlich, die auch im Inland möglich wäre, hat die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung insoweit zu übernehmen, als Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder ihres Lebensalters nachweislich nicht versichern können und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts festgestellt hat. Die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist nicht zulässig, wenn Versicherte sich zur Behandlung ins Ausland begeben. Die Sätze 1 und 3 **gelten entsprechend für Auslandsaufenthalte, die aus schulischen oder Studiengründen erforderlich sind; die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, in der sie im Inland entstanden wären.**“*

Voraussetzung ist, dass bei der eigenen gesetzlichen Krankenkasse rechtzeitig vor Reiseantritt der Bedarf angemeldet, ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme gestellt und die Verfahrensfragen abgeklärt werden.

In der Regel müssen Studierende eine schriftliche Bescheinigung von einem oder mehreren privaten Krankenversicherungen vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine private Versicherung von Vorerkrankungen nicht möglich ist.

Bei der Gestaltung des Nachweisverfahrens gibt es keine krankenkasseneinheitliche Regelung.

Der Aufenthalt im Ausland muss außerdem vorübergehend sein, ist aber ausdrücklich nicht an die sonst maßgebliche Sechs-Wochen-Frist gebunden.

Die Behandlung, für die die gesetzliche Krankenkasse zahlt, muss „unverzüglich“ erforderlich sein (d. h., es ist dem Studenten aus gesundheitlichen (nicht aus finanziellen) Gründen nicht möglich, zur Behandlung nach Deutschland zu fliegen).

Die deutsche gesetzliche Krankenversicherung übernimmt ausländische Behandlungskosten aber nur in der Höhe, wie sie in Deutschland anfallen würden. Dieser Versicherungsschutz reicht häufig bei Auslandsaufenthalten nicht aus, um anfallende Untersuchungskosten voll zu decken, da dort die medizinische Versorgung oft teurer ist als in Deutschland. Hier muss vorab genau recherchiert und überlegt werden, wie Deckungslücken – vielleicht durch Stipendien – geschlossen werden können.

In manchen Fällen kann es zu einer Doppelversicherung kommen. Das ist dann gegeben, wenn es im Gastland ebenfalls eine Versicherungspflicht für Studierende gibt und diese durch die deutsche Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen wird.